



Geschäftsordnung des Vorstandes

1.

§ 8(2) Satzung

Der Vorstand führt seine Geschäfte nach Maßgabe und den Beschlüssen der der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 8(3) Satzung

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der /die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein berechtigt, je einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner aktuell gewählten Mitglieder. Die/der erste Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende muss jeweils anwesend sein.

3.

§ 8(2) Satzung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihres/seines Vertreters.

Beschlüsse, die in der Vorstandssitzung gefasst werden, sind zusammen mit dem Abstimmungsergebnis im Protokoll festzuhalten.

Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

4.

§ 8(2) Satzung

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern durch die/den erste(n) Vorsitzende(n) oder bei ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) mit einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. In besonders eiligen Fällen können Beschlüsse auch telefonisch herbeigeführt werden.

Das Protokoll jeder Vorstandssitzung wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern gestellt.

5.

§ 8(5) Satzung

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus, so werden ihre Aufgaben auf zwei verschiedene Vorstandsmitglieder übertragen.

6.

§ 10 (1 + 2) Satzung

(1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung der Tagesordnung auf der clubeigenen Homepage im Internet oder in sonstiger geeigneter Form. Zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

7.

Tätigkeiten des Vorstandes erfolgen ehrenamtlich. Der Ersatz nachgewiesenen Aufwands ist zugelassen. Bis zur Hälfte des Mitgliedsbeitrags kann Arbeitseinsatz vergütet werden.